



WPR Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT

ZV VRR Faln-EB,
Essen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2021

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht
in Papierform maßgeblich ist.

A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
1. Lage des Eigenbetriebs	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	14
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Gesamtaussage	18
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
III. Wirtschaftspläne	19
1. Vermögensplan	19
2. Erfolgsplan	19
V. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	21
1. Vermögenslage	21
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	21
b) Strukturbilanz	24
2. Finanzlage	25
a) Erläuterungen zur Finanzlage	25
b) Kapitalflussrechnung	26
3. Ertragslage	27
a) Erläuterungen zur Ertragslage	27
b) Ergebnisrechnung	28
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	29
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	30
G. SCHLUSSBEMERKUNG	35

Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2021
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Anlage 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2021
- Anlage 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2021
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, (nachfolgend auch „ZV VRR“ genannt) sind wir am 10. Dezember 2020 für den

ZV VRR FaIn-EB,
Essen,
- nachfolgend auch „Eigenbetrieb“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB, Essen, zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsmäßigen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 16 der Satzung des Eigenbetriebes i. V. m. § 103 GO NW und § 26 EigVO.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Lage des Eigenbetriebs

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des ZV VRR Faln-EB folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des ZV VRR Faln-EB von besonderer Bedeutung sind, hervor:

öffentliche Zwecksetzung

Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt. Der ZV VRR Faln-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

Geschäftstätigkeit

Der VRR hat SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle entwickelt, um eine deutliche Verbesserung der Finanzierungskonditionen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erreichen.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell ist bisher umgesetzt in den Netzen S 7, RE 7 / RB 48, Niederrheinnetz (RE 19 / RB 35) und dem Erft-Schwalm-Netz (RB 34 / RB 38). Auch bei dem gemeinsamen Ausschreibungsverfahren der Linie RE 13 mit dem NWL ist das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell Ende Dezember 2021 bezuschlagt worden; die Betriebsaufnahme ist für Dezember 2026 geplant.

Unter Anwendung des Verfügbarkeitsmodells / NRW-RRX-Modells wurden die Ausschreibungen für die RRX-Fahrzeuge, die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge und S-Bahn-Neufahrzeuge und im Jahr

2021 für die Fahrzeuge des Niederrhein-Münsterland-Netzes abgeschlossen. Ebenfalls vorgesehen ist das NRW-RRX-Modell für die Ausschreibung der S-Bahn Köln, welche gemeinsam mit dem NVR durchgeführt werden soll.

Trotz intensiver Verhandlungen der Aufgabenträger in NRW mit der Abellio Rail GmbH (nachfolgend kurz Abellio) konnte die Insolvenz von Abellio nicht abgewendet werden, da der Gesellschafter keinen nennenswerten Beitrag zur Sanierung leisten wollte. Deshalb haben am 22.11.2021 die VRR Gremien entschieden, die bestehenden Verkehrsverträge mit Abellio zum 31. Januar 2022 zu beenden. Am 09.12.2021 wurden Zuschläge durch die VRR AöR im Rahmen einer Notvergabe zur Sicherung der Verkehre ab dem 01.02.2022 erteilt. Die Fahrzeuge des ZV VRR Faln-EB für die Linien S 7, das NRN, die RRX-Linien RE 1 / RE 11 und das S-Bahn Los B werden auch bei den Verträgen der Notvergaben von den EVU auf Grundlage neuer Pacht- und Bereitstellungsverträgen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit der Insolvenz von Abellio wird unter Berücksichtigung bestehender Bankbürgschaften und der zweckentsprechenden Verwendung der von Abellio auf sogenannten Sperrkonten angesparten liquiden Mittel mit zusätzlichen Aufwendungen für den ZV VRR Faln-EB in Höhe von € 1,5 Mio. zuzüglich der gutachterlich geschätzten Aufwendungen für die Beseitigung Korrosionsschäden an den Wagenkästen in Höhe von € 3,8 Mio., soweit diese nicht beim Hersteller als Gewährleistungsschäden geltend gemacht werden können, gerechnet. Für die Finanzierung solcher zusätzlichen, außerplanmäßigen Aufwendungen ist entsprechend der SPNV-Fahrzeugfinanzierungskonzeption ein Risiko-Aufschlag bei der Kalkulation des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.

Die Forderungen des ZV VRR Faln-EB hieraus gegen Abellio entstehen mit Beendigung des Pachtverhältnisses zum 31.01.2022 und werden nicht in der Bilanz zum 31.12.2021 berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung 2022 wird nicht davon ausgegangen, dass sich aus den vom ZV VRR Faln-EB zu tragenden Aufwendungen insbesondere für die Fahrzeuge des NRN aus der Verpachtung dieser Fahrzeuge in den Jahren ab 2022 Verluste ergeben. Entsprechend sind im Jahresabschluss auf den 31.12.2021 keine Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften auszuweisen.

Die RRX-Werkstatt auf dem Grundstück in Dortmund-Eving wurde im Jahr 2017 vom Pächter Siemens in Betrieb genommen. Die durch den VRR zu verantwortenden Gewerke wurden im Jahr 2017 alle vergeben und konnten bis auf Restleistungen abgeschlossen werden. Der im Jahr 2017

geschlossene Optionsvertrag mit dem Unternehmen Heinrich Krug GmbH und Co. KG zum Kauf einer Teilfläche des Grundstücks wurde im Jahr 2021 rückabgewickelt.

Die Verhandlungen mit der Siemens AG haben zu einem Verkauf des Restgrundstückes in Dortmund geführt. Die für den ZV VRR Faln-EB bestehende Verpflichtung zum Bau einer Speiseleitung wurde unter Zusage einer Kostenbeteiligung an die Siemens AG übertragen. Darüber hinaus wurde der Kaufpreis um eine Beteiligung an den Bodensanierungen (Entfernung der Altlasten) verringert. Der Notartermin zum Verkauf der Teilfläche fand im Februar 2022 statt.

SPNV-Vertrieb

Die Vergabe der Vertriebsdienstleistung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1) erfolgte in 2017 an Transdev.

Im Jahr 2021 sind das Check-In/Be-Out System (CiBo) als System zur Bewegungsdatenerfassung in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV und die Systemkomponenten Ticketshop und Verbund-App in Betrieb genommen worden. Die Systemkomponenten können von Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV genutzt werden. Insgesamt haben 23 Verkehrsunternehmen 24 CiBo-Mandanten, 18 Unternehmen einen Ticketshop-Mandanten und 15 Unternehmen einen App-Mandanten beim ZV VRR Faln-EB bestellt. Teilweise wurden die Mandanten bereits im Jahr 2021 von den Verkehrsunternehmen in Betrieb genommen und im Jahr 2022 ist eine zunehmende Nutzung geplant.

Die VRR AöR wurde ebenfalls App-Mandant des ZV VRR Faln-EB und kann die so beschaffte App als Verbund-App einschließlich vorgegebener Schnittstellen anbieten, an die sich die Verkehrsunternehmen anbinden können. Die neue Verbund-App ist im September 2021 in Betrieb gegangen und zum Jahresende waren fünf Verkehrsunternehmen angebunden.

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt über die Abrechnung von Nutzungsgebühren an die Verkehrsunternehmen sowie einer Kostenbeteiligung der VRR AöR. Die Finanzierung der Investitionskosten der Module erfolgte teilweise über eine Bundesförderung sowie Mitteln aus §12 ÖPNVG NRW. Ein geringer Teil der Investitionen wurde vom ZV VRR Faln-EB aus Eigenmitteln bestritten.

Um eine landesweit einheitliche Vertriebsmöglichkeit über eine App anbieten zu können und dem Fahrgast ein „Einfach reisen durch ganz NRW“ zu ermöglichen, wurde mit den SPNV-Aufgabenträgern VRR, NWL und NVR und dem Land NRW eine Absichtserklärung unterzeichnet. Unter dem Label mobil.nrw hat Transdev die Vertriebsdienstleistung für mobil.nrw übernommen. Die Inbetriebnahme der neuen mobil.nrw-App erfolgte am 02.11.2021, der neue eezy-Tarif war am

01.12.2021 durch die Kunden in der App erwerbbar. Die neue mobil.nrw-App wird technisch vollständig durch die Systemkomponenten App / Ticketshop und CiBo des ZV VRR Faln-EB ausgestattet.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2021

Der Jahresüberschuss liegt um T€ 2.390 über dem Vorjahresergebnis sowie um T€ 1.351 unter dem Planergebnis und beträgt T€ +2.917.

Die Ertragslage 2021 stellt sich im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr wie folgt dar:

	Plan 2021 T€	Ist 2021 T€	Plan- Abweichung T€	Ist 2020 T€	Vorjahres- Abweichung T€
Erträge					
Umsatzerlöse	126.271	119.709	-6.562	108.100	+11.609
übrige Erträge	0	302	+302	194	+108
	126.271	120.011	-6.260	108.294	+11.717
Aufwendungen					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-59.653	-52.444	+7.209	-47.342	-5.102
Abschreibungen	-43.844	-45.882	-2.038	-41.155	-4.727
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.941	-16.575	-634	-17.256	+681
Übrige Aufwendungen	-2.565	-2.193	+372	-2.014	-179
	-122.003	-117.094	+4.909	-107.767	-9.327
Jahresüberschuss	+4.268	+2.917	-1.351	+527	+2.390

Die unterplanmäßigen Umsatzerlöse konnten zwar durch höhere Einsparungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen überkompensiert werden, jedoch ergaben sich überplanmäßige Abschreibungen.

Wesentliche Abweichungen ergaben sich wie folgt:

- bei den Umsatzerlösen aus den Minderungen des Verfügbarkeitsentgeltes in Höhe von T€ 4.726 (um 11%), die auf Grundlage der Daten aus dem Verfügbarkeits- und Controlling-system (VCS) ermittelt und von dem vertraglich vereinbarten Verfügbarkeitsentgelt in Abzug gebracht wurden sowie den um T€ 2.219 geringeren Erträgen im Bereich SPNV-Vertrieb u.a. durch die verzögerte Bereitstellung der Systemmandanten CiBo, App und TS an die Verkehrsunternehmen sowie die nicht durchgeführten Verkehrserhebungen,
- bei den Materialaufwendungen korrespondierend zu den Umsatzerlösen für SPNV-Vertrieb und aus dem Verfügbarkeitsentgelt,

- den überplanmäßigen Abschreibungen aus der gegenüber der Planung angepassten Nutzungsdauer von 20 auf 15 Jahre für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge.

Die Geschäftstätigkeit hat im Vergleich zum Vorjahr wesentlich durch die SPNV-Finanzierung zugenommen und zu höheren Umsatzerlösen und Materialaufwendungen sowie Abschreibungen geführt.

Die **Vermögenslage** des ZV VRR FaIn-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen T€ 1.088.004 (= 93,4 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten T€ 56.204 (= 4,8 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 1.154.895 auf T€ 1.164.687 erhöht. Die Investitionen in das Anlagevermögen betragen T€ 54.709 und betreffen mit T€ 52.013 SPNV-Fahrzeuge und mit T€ 2.695 Software im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 186.273 (= 16,3 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 913.970 (= 78,4 % der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 188.401 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen, des RRX-Grundstücks sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Finanzlage** des ZV VRR FaIn-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 56.204. Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR FaIn-EB weist in den Jahren bis 2026 einen Finanzmittelbestand zwischen T€ 35.259 und T€ 54.257 aus.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde von der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2021 beschlossen. Durch die Übernahme von Grundstücken, technischen Einrichtungen und weiterer Betriebsausstattungen von der Abellio Rail GmbH zum 31.01.2022 und den Verkauf eines Teilgrundstückes in Dortmund an Siemens wurde am 17. Januar 2022 ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Am 23.03.2022 hat die Verbandsver-

sammlung einen 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen, in welchem u.a. die Verpflichtungsermächtigungen bezüglich des Erwerbs der Fahrzeuge für die Linie RE 13 auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes und der erfolgten Zuschlagserteilung erhöht wurden.

Die Wirtschaftsplanung beinhaltet entsprechend der abgeschlossenen Verträge

- die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX,
- den SPNV-Vertrieb Los 1,
- die Softwarebeschaffung SPNV-Vertrieb Los 2,
- die Fahrzeugbeschaffung für das Niederrhein-Münsterland-Netz (NMN) und
- die Fahrzeugbeschaffung der Linie RE 13 sowie
- den Erwerb der Abellio Assets.

Weiterhin sind Ausschreibungen und die (anteilige) Finanzierung der Fahrzeuge für die S-Bahn Köln (gemeinsame Ausschreibung mit dem NVR) sowie weitere Maßnahmen in Bezug auf die von Abellio Rail GmbH erworbenen Vermögensgegenstände berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2022 sieht Erträge in Höhe von T€ 133.757 und Aufwendungen in Höhe von T€ 130.360 vor; damit ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ 3.397. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Insolvenz der Abellio Rail GmbH (siehe Punkt II.1.d des Lageberichtes) sind nicht in der Planung berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand ergibt sich ein nicht durch Bürgschaften und dafür von Abellio angesparten liquiden Mitteln gedecktes Defizit von € 1,5 Mio. zuzüglich der Aufwendungen für die Beseitigung der Korrosionsschäden an den Wagenkästen, soweit diese nicht beim Hersteller als Gewährleistungsschäden geltend gemacht werden können.

Der Vermögensplan 2022 weist Investitionen mit T€ 103.172, Darlehenstilgungen mit T€ 40.071 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 58.698 sowie eine Förderung aus §12 ÖPNVG NRW i. H. v. T€ 10.000 zur anteiligen Finanzierung der Fahrzeuge der Linie RE13 aus. Weiterhin sind Einzahlungen Dritter in Höhe von T€ 9.854 aus dem Verkauf des Teilgrundstückes in Dortmund und dem Verkauf von Ersatzteilen enthalten.

Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR Faln-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit grundsätzlich keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Die Covid-19-Pandemie hat bisher keine finanziellen Auswirkungen auf den ZV VRR FaIn-EB gezeigt oder das Geschäftsmodell beeinflusst. Die vertraglich festgelegten Zahlungen der EVU sind wie geplant eingegangen. Künftige Risiken bei der SPNV-Finanzierung durch nicht vom ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichene geringere Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie und daraus mögliche Anpassungen der Verkehrsverträge stellen keine Risiken für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung dar, da die Aufwendungen der Fahrzeugbereitstellung als sogenannte Remanenzkosten bei den EVU durch die Aufgabenträger zu finanzieren wären.

Bei Marktaustritten von EVU besteht durch die Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen zu gleichen Finanzierungskosten möglich ist.

Dieser Fall ist bei dem Insolvenzverfahren von Abellio Rail GmbH bei den Linien S7, NRN, den RRX-Linien RE1/RE11 und des S-Bahn Los B eingetreten. Die mit der Notvergabe beauftragten EVU konnten den Betrieb kurzfristig ab Februar 2022 mit den vom ZV VRR FaIn-EB zur Verfügung gestellten Fahrzeugen aufnehmen.

Risiken aus dem Ukraine-Krieg für die Fahrzeugbeschaffungen werden wie folgt beurteilt: Es sind derzeit keinerlei Hinweise erkennbar, dass Entwicklungen in der Ukraine zu Verzögerungen bei der Fahrzeuglieferung im Zeitraum 2025 bis 2028 für das Niederrhein-Münsterland-Netz und für die Linie RE13 führen.

Aufgrund der Verzögerung bei der Fertigstellung des Infrastrukturanschlusses können 10 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz 2 voraussichtlich bis zum Jahr 2026 nicht auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke der S28 eingesetzt werden. Die zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen zur Risikoverringerung (siehe Abschnitt II. a) des Lageberichts) sind in der Wirtschaftsplanung 2022 ff. berücksichtigt. Da die Investitionsfinanzierung durch Eigenmittel erfolgte, ergeben sich keine Risiken durch nicht gedeckte Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen.

Aktuell werden sowohl Gespräche mit dem Land NRW über kurzfristige Leistungsausweitungen, aber auch mit anderen EVU und Aufgabenträgern über einen übergangsweisen Einsatz auf anderen Linien geführt, um einen Einsatz der Fahrzeuge ab dem Jahr 2023 zu ermöglichen.

Steigende Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten in den Jahren ab 2021 führen zu einem höheren prognostizierten Finanzierungsbedarf für den ZV VRR FaIn-EB. Im Jahr 2022 sowie in den Folgejahren wird in der Planung von Verwarentgelten in Höhe von T€ 200 ausgegangen. Es wird laufend nach Lösungen gesucht, um die Verwarentgelte möglichst gering zu halten. Aktuell können Geldanlagen wieder zu positiven Zinssätzen angelegt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des ZV VRR FaIn-EB kurz- oder mittelfristig gefährden können.

Die Beurteilung der Lage des ZV VRR FaIn-EB, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der EigVO NRW (§§ 21 bis 25 EigVO NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir von März bis April 2022 durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, der am 24. Juni 2021 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch-

geführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens und der Abschreibungen insbesondere bei der Aktivierung von SPNV-Fahrzeugen
- Vollständigkeit der Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Bilanzierung des Eigenkapitals

- Bilanzierung der Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Periodengerechte Erfassung der Aufwendungen für bezogene Leistungen
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Zinsaufwendungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer-, Leistungs- und Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns darüber hinaus die berufsbliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der ZV VRR FaIn-EB führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Das Rechnungswesen wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2021 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 21 EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, zum 31. Dezember 2021 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Sachanlagen werden SPNV-Fahrzeuge und unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb ausgewiesen. Für Investitionszuschüsse vom Land NRW und vom Bund werden Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Darüber hinaus sind Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Der ZV VRR Faln-EB hat nach §§ 14 ff. EigVO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Ergänzend ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Da der ZV VRR Faln-EB kein eigenes Personal beschäftigt, wird auf den Stellenplan und eine Stellenübersicht verzichtet. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2021 weist Investitionen mit T€ 107.532, Darlehenstilgungen mit T€ 49.189 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 68.943 und Zuschüssen Dritter mit T€ 20.000 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2021 beträgt T€ -67.778 und ist durch vorhandene Finanzmittel und den Zufluss aus der Ergebnisrechnung gedeckt.

Im Jahr 2021 wurden Investitionen in Höhe von T€ 54.709 durchgeführt. Die Zuschüsse vom Bund und vom Land NRW betragen T€ 48.607. Abweichungen ergaben sich im Wesentlichen wie folgt:

- bei den Investitionen aus zeitlicher Verzögerung bei der Fahrzeugbeschaffung für die Linie RE13 sowie geringeren Investitionen für die Beschaffung der Fahrzeuge für das NMN
- bei der Finanzierung durch Bankdarlehen und Zuschüssen von Dritten entsprechend der zeitlichen Verzögerungen sowie einer höheren Zuwendung zur Finanzierung der Fahrzeuge des NMN.

2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 19 dargestellt.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 2.917 und liegt um T€ 1.351 unter dem Planansatz von T€ 4.268. Insgesamt wurden um T€ 6.260 unterplanmäßige Erträge in Höhe von T€ 120.011 erwirtschaftet. Die Aufwendungen betragen T€ 117.094 und liegen um T€ 4.909 unter dem Planansatz. Planabweichungen ergeben sich insbesondere bei den Umsatzerlösen, bezogenen Aufwendungen und den Abschreibungen.

Die unterplanmäßigen Umsatzerlöse und Aufwendungen für bezogene Leistungen resultieren im Wesentlichen aus geringeren Erträgen und Aufwendungen aus der Minderung des Verfügbarkeitsentgeltes und für den SPNV-Vertrieb. Die Minderungen des Verfügbarkeitsentgeltes in Höhe von T€ 4.726 wurde auf Grundlage der Daten aus dem Verfügbarkeits- und Controllingsystem (VCS) ermittelt und von dem vertraglich vereinbarten Verfügbarkeitsentgelt in Abzug gebracht. Die Planabweichungen in Höhe von T€ 2.219 aus dem Bereich SPNV-Vertrieb resultieren u.a. aus der verzögerten Bereitstellung der Systemmandanten CiBo, App und TS an die Verkehrsunternehmen sowie den nicht durchgeführten Verkehrserhebungen. Die überplanmäßigen Abschreibungen resultieren aus der gegenüber der Planung angepassten Nutzungsdauer von 20 auf 15 Jahre für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge.

Dem Erfolgsplan für 2021 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber:

	Plan 2021 T€	Ist 2021 T€	Abweichung T€
Erträge			
Umsatzerlöse	126.271	119.709	-6.562
Sonstige betriebliche Erträge	0	302	+302
	126.271	120.011	-6.260
Aufwendungen			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-59.653	-52.444	+7.209
Abschreibungen	-43.844	-45.882	-2.038
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.962	-1.838	+124
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.941	-16.575	-634
Ertragsteuern	-597	-350	+247
Sonstige Steuern	-6	-5	+1
	-122.003	-117.094	+4.909
Jahresüberschuss	+4.268	+2.917	-1.351

V. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB ist wesentlich geprägt durch die Investitionen in das Anlagevermögen und die Finanzierung der Investitionen.

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 23 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Das als **langfristig gebundenes Vermögen** ausgewiesene Anlagevermögen berücksichtigt als Sachanlagevermögen die SPNV-Fahrzeuge mit T€ 1.071.414, das Werkstattgrundstück mit T€ 13.874 sowie Software mit T€ 2.716. Die Zunahme des Anlagevermögens um T€ 8.827 ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 54.709 und den Abschreibungen in Höhe von T€ 45.882.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen und die Rechnungsabgrenzung sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen T€ 9.773, betreffen vor allem die Fahrzeugverpachtung und den SPNV-Vertrieb und wurden im Jahr 2022 gezahlt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich. Als sonstige Vermögensgegenstände (T€ 1.033) sind insbesondere Forderungen aus Zuwendungen und Forderungen gegen Kooperationen ausgewiesen. Die Rechnungsabgrenzung (T€ 9.673) berücksichtigt im Wesentlichen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag übernommene Aufwendungen; die aufwandswirksame Auflösung erfolgte seit Beginn der Erbpachtzahlungen.

Die flüssigen Mittel betreffen die Guthaben bei Kreditinstituten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital, den Bankdarlehen und Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie den Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen.

Das im Eigenkapital berücksichtigte Stammkapital beträgt unverändert T€ 500 und entspricht der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb beinhaltet Einlagen des ZV VRR zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, des Werkstattgrundstücks und des SPNV-Vertriebs sowie zur Deckung der Fehlbeträge.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2021 T€	Umbuchung T€	Zugang (+) Abgang (-) T€	Stand 31.12.2021 T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	193.814	-5.413	0	188.401
Bilanzgewinn/-verlust	-7.958	5.413	2.917	372
- davon:				
<i>Verlustvortrag</i>	-8.485	5.940	0	-2.545
<i>Jahresüberschuss</i>	527	-527	2.917	2.917
	186.356	0	2.917	189.273

Entsprechend den Vorschriften des § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO wurde der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von T€ 5.412 durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage verrechnet. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2021 ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von T€ 372. Die Eigenkapitalrendite hat sich von 0,3 % im Jahr 2020 auf 1,5% im Jahr 2021 verbessert. Es ist vorgesehen, die erwirtschafteten Jahresüberschüsse der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen, um künftige Investitionen und erforderliche Maßnahmen, z.B. für Redesign von SPNV-Fahrzeugen aus eigenen Mitteln finanzieren zu können.

Die Bankdarlehen wurden zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge zu Kommunal-kreditkonditionen aufgenommen.

Die Sonderposten betreffen Investitionszuschüsse vom Land NRW für SPNV-Fahrzeuge (T€ 46.203) sowie vom Land NRW und dem Bund für CiBo. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die buchmäßige, nicht liquiditätswirksame, periodengerechte Zinsabgrenzung für Bankdarlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen. Über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet, ergibt sich aus der Zinsabgrenzung kein Ergebniseffekt.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR, sonstige Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Rückstellungen betreffen mit T€ 549 Ertragsteuern für die Jahre 2019 bis 2021 und mit T€ 69 ausstehende Rechnungen und die Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

Die kurzfristigen Bankdarlehen beinhalten die planmäßigen Tilgungen für das Folgejahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR resultieren aus der Geschäftsbesorgung.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vertraglich vereinbarte Einnahmen für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen	1.088.004	93,4	1.079.177	93,4	+8.827	+0,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.773	0,8	8.787	0,8	+986	+11,2
Sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung	10.706	1,0	10.445	0,9	+261	+2,5
Flüssige Mittel	56.204	4,8	56.486	4,9	-282	-0,5
	76.683	6,6	75.718	6,6	+965	+1,3
	1.164.687	100,0	1.154.895	100,0	+9.792	+0,8
PASSIVA						
Langfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital	189.273	16,3	186.356	16,1	+2.917	+1,6
Bankdarlehen	873.899	75,0	914.149	79,2	-40.250	-4,4
Sonderposten	48.474	4,2	16	0,0	+48.458	>+100,0
Sonstige Verbindlichkeiten: Zinsabgrenzung Darlehen	3.867	0,3	4.147	0,4	-280	-6,8
	1.115.513	95,8	1.104.668	95,7	+10.845	+1,0
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
Rückstellungen	618	0,1	535	0,0	+83	+15,5
Bankdarlehen	40.071	3,4	39.129	3,4	+942	+2,4
Verbindlichkeiten:						
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR	3.003	0,3	7.762	0,7	-4.759	-61,3
Sonstige Verbindlichkeiten	318	0,0	387	0,0	-69	-17,8
Sonstige Verbindlichkeiten	5.059	0,4	2.309	0,2	+2.750	>+100,0
Passive Rechnungsabgrenzung	105	0,0	105	0,0	0	0,0
	49.174	4,2	50.227	4,3	-1.053	-2,1
	1.164.687	100,0	1.154.895	100,0	+9.792	+0,8

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 25.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR FaIn-EB erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 2.917. Unter Berücksichtigung der Veränderung des Working Capital ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +61.980.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit berücksichtigt die Auszahlungen für Investitionen in die SPNV-Fahrzeuge und Software in Höhe von T€ -54.709.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet Einzahlungen aus Investitionszuschüssen von Dritten in Höhe von T€ 48.325 sowie die planmäßigen Darlehenstilgungen und Zinszahlungen.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR FaIn-EB um T€ 282 verringert; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2021 T€ 56.204 und beinhalten die Guthaben bei Kreditinstituten.

b) Kapitalflussrechnung

	2021 T€	2020 T€
Jahresüberschuss	+2.917	+527
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+45.882	+41.155
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+83	+53
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-150	+565
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-965	+30.699
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.362	-22.403
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+16.575	+17.256
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+61.980	+67.852
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	-54.709	-51.531
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-54.709	-51.531
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	+29.349
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-39.308	-31.822
+ Einzahlungen aus in die Sonderposten eingestellten Zuschüssen	+48.325	+16
- gezahlte Zinsen	-16.570	-14.997
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-7.553	-17.454
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-282	-1.133
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+56.486	+57.619
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+56.204	+56.486

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 27 dieses Berichtes.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Fahrzeugverpachtung, Vertriebsdienstleistungen und Kostenbeteiligungen sowie das Nutzungsentgelt für das Werkstattgrundstück. Die Zunahme der Umsatzerlöse resultiert mit T€ 10.511 aus der SPNV-Fahrzeugfinanzierung und mit T€ 717 aus dem SPNV-Vertrieb.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, aus der Auflösung von Rückstellungen und aus Schadensersatzleistungen aus dem Verfügbarkeitsentgelt.

Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten wurden nicht erwirtschaftet.

Bei den **Aufwendungen für bezogene Leistungen** handelt es sich insbesondere um das Verfügbarkeitsentgelt, technische, vergabe- und steuerrechtliche Beratungskosten im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und Verträgen für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie das technische Controlling, den Aufwand für den SPNV-Vertrieb und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR. Die Zunahme der Aufwendungen für bezogene Leistungen sind mit T€ 3.819 auf das Verfügbarkeitsentgelt für die SPNV-Fahrzeuge und mit T€ 1.140 auf den SPNV-Vertrieb zurück zu führen.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind die Aufwendungen für die Finanzierung der Kooperationen NMN, RE 7 / RB 48, RRX und RE 13 in Höhe von insgesamt T€ 1.087, Grundstücksaufwendungen mit T€ 380 und Verwahrenentgelte mit T€ 238 berücksichtigt.

Die **Abschreibungen** werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Ertragsteuern** beinhalten Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer für das Jahr 2021.

Bei den **sonstigen Steuern** handelt es sich um Grundsteuer.

Der **Jahresüberschuss** 2021 beträgt T€ 2.917.

b) Ergebnisrechnung

	2021		2020		Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
Erträge						
Umsatzerlöse	119.709	99,7	108.100	99,8	+11.609	+10,7
Sonstige betriebliche Erträge	302	0,3	190	0,2	+112	+58,9
Zinserträge	0	0,0	4	0,0	-4	-100,0
	120.011	100,0	108.294	100,0	+11.717	+10,8
Aufwendungen						
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-52.444	-43,7	-47.342	-43,7	-5.102	-10,8
Abschreibungen	-45.882	-38,2	-41.155	-38,0	-4.727	-11,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.838	-1,5	-1.817	-1,7	-21	-1,2
Zinsaufwendungen	-16.575	-13,8	-17.256	-15,9	+681	+3,9
Ertragsteuern	-350	-0,3	-192	-0,2	-158	-82,3
Sonstige Steuern	-5	0,0	-5	0,0	0	0,0
	-117.094	-97,6	-107.767	-99,5	-9.327	-8,7
Jahresüberschuss	2.917	2,4	527	0,5	+2.390	>+100,0

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem ZV VRR Faln-EB, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR Faln-EB, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 12. April 2022 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, 12. April 2022

WPR Rhein-Ruhr GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	PASSIVA
	€	€		€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00
1. Entgeltlich erworbene Software	2.716.097,00	88.028,00	II. Kapitalrücklagen		
2. geleistete Anzahlungen	0,00	202.307,68	Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeug- finanzierung und SPNV-Vertrieb	188.401.016,89	193.813.575,48
	2.716.097,00	290.335,68	III. Bilanzgewinn/-verlust		
II. Sachanlagen			Verlustvortrag	-2.545.051,57	-8.484.680,43
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.384.291,23	11.384.291,23	Jahresüberschuss	2.916.694,45	527.070,27
2. SPNV-Fahrzeuge	994.101.679,00	1.039.297.245,18		371.642,88	-7.957.610,16
3. geleistete Anzahlungen	79.801.536,83	28.204.747,23		189.272.659,77	186.355.965,32
	1.085.287.507,06	1.078.886.283,64			
	1.088.003.604,06	1.079.176.619,32	B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE	48.473.617,00	15.755,51
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Steuerrückstellungen	549.415,00	466.772,32
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.773.315,09	8.787.208,84	2. Sonstige Rückstellungen	68.860,00	68.360,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.032.605,48	552.688,89		618.275,00	535.132,32
	10.805.920,57	9.339.897,73	D. VERBINDLICHKEITEN		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	56.204.333,98	56.485.579,85	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	913.969.879,90	953.277.951,96
	67.010.254,55	65.825.477,58	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.003.114,11	7.762.306,23
			3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	318.475,03	387.152,62
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	8.926.314,25	6.455.552,22
				926.217.783,29	967.882.963,03
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	9.673.392,31	9.892.635,14	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	104.915,86	104.915,86
	1.164.687.250,92	1.154.894.732,04		1.164.687.250,92	1.154.894.732,04

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2021**

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	119.708.724,31	108.100.603,18
2. Sonstige betriebliche Erträge	302.102,53	189.642,20
3. Materialaufwendungen bezogene Leistungen	-52.444.303,96	-47.341.977,11
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-45.881.757,72	-41.155.426,21
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.837.976,43	-1.816.724,40
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	4.006,96
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.574.306,16	-17.255.635,54
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-350.260,31	-191.891,00
9. Ergebnis nach Steuern	2.922.222,26	532.598,08
10. Sonstige Steuern	-5.527,81	-5.527,81
11. Jahresüberschuss	2.916.694,45	527.070,27
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-7.957.610,16	-12.414.700,53
13. Entnahme aus der Kapitalrücklage	5.412.558,59	3.930.020,10
14. Bilanzgewinn/-verlust	371.642,88	-7.957.610,16

ZV VRR Faln-EB,
Essen

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der ZV VRR Faln-EB hat gemäß §§ 21 ff. EigVO nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages der Betriebsleitung.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

In Abweichung zum Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Posten eingefügt:

- unter den Sachanlagen SPNV-Fahrzeuge
- unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (für SPNV-Fahrzeuge von 15 bis 30 Jahre) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht erforderlich.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 1 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 2 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die Immateriellen Vermögensgegenstände betreffen entgeltlich erworbene Software. Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen SPNV-Fahrzeuge betreffen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für in Betrieb genommene SPNV-Fahrzeuge. Die geleisteten Anzahlungen betreffen Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge der Linien NMN, RE 13, S-Bahn sowie für das Werkstattgrundstück.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2021 T€	Umbu- chung T€	Zugang (+) Abgang (-) T€	Stand 31.12.2021 T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV- Vertrieb	193.814	-5.413	0	188.401
Bilanzgewinn/-verlust	-7.958	5.413	2.917	372
- davon:				
<i>Verlustvortrag</i>	-8.485	5.940	0	-2.545
<i>Jahresüberschuss</i>	527	-527	2.917	2.917
	186.356	0	2.917	189.273

Das gezeichnete Kapital ist entsprechend der Satzung des Eigenbetriebes ausgewiesen.

Die Kapitalrücklage beinhaltet folgende Einlagen des ZV VRR:

	T€
Stand 01.01.2021	193.813
Entnahme zum Verlustausgleich 2016 gem. § 10 Abs. 6 Satz 3 EigVO	5.412
Stand am 31.12.2021	188.401

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird grundsätzlich erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2021 T€	Verbrauch/ Auflösung T€	V A	Zuführung T€	Stand 01.01.2022 T€
<u>Steuerrückstellungen</u>	467	275	V	357	549
<u>Sonstige Rückstellungen</u>		12	V		
ausstehende Rechnungen	42	30	A	40	40
Jahresabschlusskosten		18	V		
	26	3	A	24	29
	535	305	V	421	618
		33	A		

Die Zusammensetzung und Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten:	31.12.2021		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	913.970	873.899	706.103
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.003	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	318	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	8.926	3.867	2.770
	926.217	877.766	708.873

Restlaufzeiten:	31.12.2020		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	953.278	914.149	790.731
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.762	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	387	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	6.456	4.147	3.040
	967.883	918.296	793.771

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen als langfristige Darlehen für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die Abgrenzung von Darlehenszinsen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen, deren ertragswirksame Auflösung über die Laufzeit der Darlehen erfolgt und Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 1.233 (31.12.2020: T€ 424).

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** berücksichtigen Pachterträge, das Verfügbarkeitsentgelt, Erträge aus Vertriebsdienstleistungen und Kostenweiterberechnungen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen vor allem Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 150 und aus Schadenersatz.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten insbesondere Aufwendungen aus Kooperationen (T€ 1.087), Grundstücksaufwendungen (T€ 380) und Verwahrenentgelte (T€ 238).

Die **Zinsaufwendungen** enthalten in Höhe von T€ -15 die buchmäßige Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen; insgesamt ergibt sich aus der Zinsabgrenzung über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet kein Ergebniseffekt.

V. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen für Investitionen aus den abgeschlossenen Fahrzeuglieferungsverträgen und für Softwarebeschaffungen (CiBo) in Höhe von T€ 396.198. Die Finanzierung ist durch Eigenmittel und Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW sowie Bundesmittel vorgesehen.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von T€ 10.000. Die Haftungsverhältnisse sind durch Sicherungsübereignung von SPNV-Fahrzeugen gesichert.

Betriebsleiter im Geschäftsjahr war Herr Ronald R.F. Lünser. Der Betriebsleiter hat keine Bezüge erhalten.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender des Betriebsausschusses und Stellvertreter/innen

Emmerich, Karl-Heinz (Stellvertreter)	bis 12.01.2021	Informationselektroniker
Krause, Friedhelm (Vorsitz)	bis 12.01.2021	Betriebswirt i.R.
Herrmann, Martina (Stellvertreterin)	ab 26.02.2021	
Hoferichter, Hartmut (Vorsitz)	ab 26.02.2021	Stadtdirektor

b) Ordentliche Mitglieder

Auler, Andreas		Rechtsanwalt
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt
Goerke, Bernd		Techniker
Görtz, Guido	ab 26.02.2021	Industriekaufmann
Hegemann, Lothar	ab 26.02.2021	Versicherungskaufmann
Heidenreich, Frank		Betriebswirt
Hercher, Axel	ab 26.02.2021	Jurist / Rechtswissenschaftler
Herrmann, Martina	bis 26.02.2021	
Heymann, Torsten	ab 26.02.2021	Diplom-Kaufmann
Hoferichter, Hartmut	bis 25.02.2021	Stadtdirektor

Itzgi, Arif	ab 26.02.2021	Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen
Jedfeld, Jörg	ab 26.02.2021	Dipl. Kaufmann
Mühlenfeld, Daniel	bis 12.01.2021	Redakteur
Nübel, Harald	bis 12.01.2021	Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom
Potthoff, Ernst	bis 12.01.2021	Hausmann
Scharmacher, Jürgen		Rentner
Schlottmann, Rainer	bis 12.01.2021	Rechtsanwalt
Stevens, Friedhelm	bis 12.01.2021	Selbständiger
Voigt, Rainer	ab 26.02.2021	Rechtsanwalt

c) Stellvertretende Mitglieder

Canzler, Christian	ab 26.02.2021	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Cyprian, Ulrich	bis 12.01.2021	Stadtkämmerer
Dudde, Matthias	bis 25.02.2021	Historiker
Engeln, Frederik	ab 26.02.2021	Jurist
Fliß, Rolf	ab 26.02.2021	Freiberufler
Foltys-Banning, Martina	bis 25.02.2021	Stadtplanerin
Görtz, Guido	bis 25.02.2021	Industriekaufmann
Gräber, Alexandra	ab 26.02.2021	Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin Rechtsanwalt
Hartnigk, Andreas		
Herhausen, Hans-Jörg	ab 26.02.2021	
Hugo-Wissemann, Doris	ab 26.02.2021	Dipl. Biologin
Jedfeld, Jörg	bis 25.02.2021	Dipl. Kaufmann
Kerekes, Daniel	ab 26.02. bis 15.12.	
Krossa, Manfred	bis 12.01.2021	Dipl. Ingenieur i.R.
Lieske, Dieter	ab 26.02.2021	Gewerkschaftssekretär
Lueg, Friedhelm	bis 12.01.2021	Rentner
Pilz, Daniel	ab 05.10.2020	technischer Angestellter
Rogall, Rainer	ab 26.02.2021	Schlosser
Schliff, Norbert	bis 25.02.2021	Brandamtsrat Bürgermeister Stadt Dortmund
Schürmann, Martina	ab 26.02.2021	Rechtsanwältin
Tepperis, Manfred	bis 12.01.2021	Architekt
Tietz, Uwe	ab 26.02.2021	Leiter Kreisentwicklung und Beteiligungen
Waßmann, Uwe		Beamter
Wedding, Stephan	bis 12.01.2021	Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 und sonstige Beratungsleistungen T€ 23.

Beim ZV VRR Faln-EB sind keine **Mitarbeiter** tätig.

Essen, 12. April 2022

Betriebsleitung

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	€	€	€	€	31.12.2021 €	01.01.2021 €	€	€	31.12.2021 €	31.12.2021 €	31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	373.689,34	320.847,66	2.576.809,53	0,00	3.271.346,53	285.661,34	269.588,19	0,00	555.249,53	2.716.097,00	88.028,00
2. Geleistete Anzahlungen	202.307,68	2.374.501,85	-2.576.809,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	202.307,68
	575.997,02	2.695.349,51	0,00	0,00	3.271.346,53	285.661,34	269.588,19	0,00	555.249,53	2.716.097,00	290.335,68
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.384.291,23	0,00	0,00	0,00	11.384.291,23	0,00	0,00	0,00	0,00	11.384.291,23	11.384.291,23
2. SPNV-Fahrzeuge	1.141.123.685,29	416.603,35	0,00	0,00	1.141.540.288,64	101.826.440,11	45.612.169,53	0,00	147.438.609,64	994.101.679,00	1.039.297.245,18
3. Geleistete Anzahlungen	28.204.747,23	51.596.789,60	0,00	0,00	79.801.536,83	0,00	0,00	0,00	0,00	79.801.536,83	28.204.747,23
	1.180.712.723,75	52.013.392,95	0,00	0,00	1.232.726.116,70	101.826.440,11	45.612.169,53	0,00	147.438.609,64	1.085.287.507,06	1.078.886.283,64
	1.181.288.720,77	54.708.742,46	0,00	0,00	1.235.997.463,23	102.112.101,45	45.881.757,72	0,00	147.993.859,17	1.088.003.604,06	1.079.176.619,32

**ZV VRR Fain-EB,
Essen**

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2021

	Finanzierungsbeträge					Auflösung				Buchwerte	
	01.01.2021	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	€	€	€	€	31.12.2021 €	01.01.2021 €	€	€	31.12.2021 €	31.12.2021 €	31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	0,00	2.403.143,66	15.755,51	0,00	2.418.899,17	0,00	149.582,17	0,00	149.582,17	2.269.317,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen	15.755,51	0,00	-15.755,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.755,51
	15.755,51	2.403.143,66	0,00	0,00	2.418.899,17	0,00	149.582,17	0,00	149.582,17	2.269.317,00	15.755,51
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. SPNV-Fahrzeuge	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	46.204.300,00	0,00	0,00	46.204.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.204.300,00	0,00
	0,00	46.204.300,00	0,00	0,00	46.204.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.204.300,00	0,00
	15.755,51	48.607.443,66	0,00	0,00	48.623.199,17	0,00	149.582,17	0,00	149.582,17	48.473.617,00	15.755,51

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und öffentliche Zwecksetzung

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR Faln-EB) gegründet. Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt.

Der ZV VRR Faln-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftstätigkeit

a) Fahrzeugfinanzierungsmodelle für den SPNV

VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell

Der VRR hat im Jahr 2008 ein Fahrzeugfinanzierungsmodell entwickelt, das die Möglichkeiten der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren insbesondere für mittelständische Unternehmen fördert und dazu beiträgt, dass marktgerechte Preise bei den SPNV-Wettbewerbsverfahren erzielt werden. Die Wettbewerbsverfahren enthalten die Option, dass der ZV VRR Faln-EB die Finanzierung der Fahrzeuge übernimmt und dem EVU verpachtet.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell führt zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die daraus erwachsenden Kostenvorteile und Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen positiv zur Finanzierung des SPNV bei.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in acht Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher in den Netzen

- **S 7**, Vergabe Dezember 2010, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2013
- **RE 7 / RB 48**, Vergabe April 2013, VRR und NWL, Betriebsaufnahme Dezember 2015
- **Niederrheinnetz (RE 19 / RB 35)** (nachfolgend auch NRN), Vergabe März 2013, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2016
- **Erft-Schwalm-Netz (RB 34 / RB 38)** (nachfolgend auch ESN-Nord), Vergabe April 2015, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2017

Auch bei dem gemeinsamen Ausschreibungsverfahren der Linie **RE 13** mit dem NWL ist das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell Ende Dezember 2021 bezuschlagt worden. Insbesondere da für den Betrieb im grenzüberschreitenden Verkehr bis nach Eindhoven neue Spezialfahrzeuge (Zwei-Strom-System) notwendig sind, ist die Beschaffung der Fahrzeuge und die Übernahme der Restwertrisiken für die Fahrzeuge durch das Fahrzeugfinanzierungsmodell von Vorteil. Die Betriebsaufnahme ist für Dezember 2026 geplant. Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt aus Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW und der Fremdfinanzierung durch Bankdarlehen.

Verfügbarkeitsmodell / NRW-RRX-Modell

Um eine Realisierung des landesweit bedeutsamen RRX-Projektes zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit den anderen betroffenen Aufgabenträgern und dem Land NRW das „NRW-RRX-Modell“ entwickelt und umgesetzt.

Für die gemeinschaftliche Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge haben der ZV VRR FaIn-EB, der EBINFA (NWL), der NVR FA-EB und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) die Kooperation RRX gegründet.

Durch den zusätzlich zum Fahrzeuglieferungsvertrag geschlossenen Verfügbarkeitsvertrag und die Einbeziehung der Energiekosten in die Angebotsbewertung für den Fahrzeug-Lebenszyklus (RRX-Fahrzeuge: ca. 30 Jahre) wurden schon bei der Entwicklung und dem Bau der Fahrzeuge die Grundlagen dafür gelegt, dass die Instandhaltungs- und Energiekosten dauerhaft möglichst niedrig sind.

Die Beschaffung einer einheitlichen Fahrzeugflotte ermöglicht nach Infrastrukturausbau für den RRX den 15-Minutentakt auf dem Kernkorridor Dortmund-Köln.

Der Betriebsbeginn des RRX-Vorlaufbetriebes erfolgte gestaffelt nach Linien zwischen Dezember 2018 und Dezember 2020. Im Dezember 2020 sind mit der Linie RE4 nunmehr alle Fahrzeuge in Betrieb genommen worden. Die Fahrzeuge fahren bisher sehr stabil und zuverlässig und die Resonanz der Fahrgäste ist sehr positiv.

Die Ausschreibungen auf Basis des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells wurden vom VRR auch für die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge (Linien S 1 und S 4) und die S-Bahn-Neufahrzeuge (Linien S 2, S 3, S 9, RB 32, RB 40 und RE 49 sowie S 28a/S 28) im Jahr 2016 abgeschlossen.

Die Fahrzeuge, die für die Linie S28a/S28 vorgesehen waren, werden aufgrund der fehlenden Infrastruktur auf dieser Linie nicht eingesetzt. Die bestehenden Fahrzeugverpachtungsverträge wurden durch die Auflösung des Verkehrsvertrages beendet. Die Schlusszahlung für die vier Fahrzeuge der vorgesehene Betriebsstufe 1 ist im letzten Quartal 2020 erfolgt. Die Abnahme der sechs Fahrzeuge für die Betriebsstufe 2 ist in Absprache mit dem Hersteller auf das Jahr 2022 verschoben worden. Ein Fahrzeug ist derzeit als Instandhaltungsreserve im

Teilnetz 1 eingesetzt, die weiteren drei Fahrzeuge werden von September 2021 bis Ende Dezember 2022 von der Eurobahn eingesetzt. Aktuell wird nach einer Einsatz- bzw. Verpackungsmöglichkeit für die gesamte Flotte gesucht.

Zur Sicherstellung des Betriebes auf der S28 hat die Regiobahn eine neue Gebrauchtfahrzeugflotte angeschafft. Um günstigere Finanzierungskosten für die Fahrzeuge bei der Regiobahn, und damit im Ergebnis ein wirtschaftlicheres Gesamtergebnis, zu erlangen, hat der ZV VRR FaIn-EB eine Kapitaldienstsicherungsgarantie gegenüber den Banken abgegeben und garantiert damit die Zahlung von Kreditzinsen und Darlehenstilgung im Falle eines Ausfalls der Regiobahn. Sollte dieser Fall eintreten, gehen alle Eigentumsrechte an den 17 Schienenfahrzeugen auf den ZV VRR FaIn-EB über. Als Gegenleistung für die Übernahme dieses Risikos besteht eine Verpflichtungserklärung zwischen Regiobahn und ZV VRR FaIn-EB, in der geregelt ist, dass das Risiko durch einen Avalkredit abgesichert ist. Der ZV VRR FaIn-EB erhält Zinsen über die Laufzeit der Kapitaldienstgarantie. Die erste Abrechnung erfolgte zum Jahresende 2021.

Für die Linien S1 und S4 wurde das Verfügbarkeitsmodell aufgrund von Mängeln an den Fahrzeugen nicht umgesetzt, sondern es wurde vertraglich in ein Mietmodell umgewandelt. Die Fahrzeuge werden seit Dezember 2019 von der DB auf den Linien eingesetzt. Das wirtschaftliche Eigentum der S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge liegt auch bei dem Mietmodell beim ZV VRR FaIn-EB.

Angewendet wurde das NRW-RRX-Modell auch für die erweiterte Ausschreibung des **Niederrhein-Münsterland-Netzes (NMN)** für lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Batterie) gemeinsam mit dem NWL. Die Betriebsaufnahme der Fahrzeuge ist gestaffelt für die Jahre 2025 bis 2028 geplant. Die Zuschlagserteilung für die Lieferung von 63 Elektro-Triebzügen mit innovativem Antrieb ist im Juli 2021 erfolgt. Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt durch den Einsatz von Eigenmitteln, einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG und der Aufnahme von Bankdarlehen. Im Zuge des Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2022 wurde ein Teil der für diese Fahrzeuge mittelfristig vorgesehenen Eigenmittel zur Finanzierung des Kaufes der Abellio Assets eingesetzt. Die mittelfristige Planung wird für die Finanzierung der NMN-Fahrzeuge durch Bankdarlehen angepasst.

Ebenfalls vorgesehen ist das NRW-RRX-Modell für die Ausschreibung der S-Bahn Köln, welche gemeinsam mit dem NVR durchgeführt werden soll.

Das NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell führt bei derartig großen Ausschreibungen zu einer hohen Wirtschaftlichkeit sowohl im Bereich der Fahrzeug- als auch im Bereich der Betriebsausschreibungen. Da ein sehr hohes Augenmerk auf die Verfügbarkeit sowie die Nachhaltigkeit über den Lebenszyklus der Fahrzeuge gelegt wird, initiiert dieses Modell Neuentwicklungen in den Bereichen Instandhaltung und Energieeffizienz und führt zu einer hohen Verfügbarkeit der Fahrzeuge und damit zu einer hohen Qualität des Betriebes und der Angebote für die Fahrgäste.

Finanzierungskonzeption

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Der zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität enthaltene hohe aufwandswirksame Zinsanteil nimmt während der Laufzeit rätierlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der gemäß Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Ab dem Jahr 2020 ist durch den ZV VRR keine Einlage in die Kapitalrücklage des ZV VRR FaIn-EB aus der SPNV-Umlage vorgesehen und auch nicht gezahlt worden.

b) Grundstück für die RRX-Werkstatt

Auf dem an die Siemens AG verpachteten Grundstück des ehemaligen Güterbahnhofs Dortmund-Eving, betreibt die Siemens AG eine Werkstatt für die RRX-Fahrzeuge.

Die durch den VRR zur Grundstücksnutzung umzusetzenden Baumaßnahmen wurden bereits im Jahr 2017 vollständig vergeben und konnten bis auf Restleistungen abgeschlossen werden. Hierzu gehören:

- Einbau einer Weiche in die Nordzufahrt
- Einrichtung der notwendigen Leit- und Sicherungstechnik
- Errichtung der Oberleitungsanlage
- Bau einer Kabeltrasse zwischen der RRX-Werkstatt und dem Stellwerk Dortmund-Derne
- Errichtung einer Weichenheizanlage für die Nord- und die Südzufahrt

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Restarbeiten im Jahr 2021 nicht wie geplant abgeschlossen werden. Im Mai 2022 beginnen großflächige Sanierungsarbeiten seitens DB Netz

auf der Strecke 2100, an denen die Restarbeiten erledigt werden sollen. Die dafür notwendigen Abstimmungen mit DB Netz sind bereits getroffen worden. Zum Teil liegen die Angebote der Unternehmen ebenfalls vor.

Der im Jahr 2017 geschlossene Optionsvertrag mit dem Unternehmen Heinrich Krug GmbH und Co. KG zum Kauf einer Teilfläche des Grundstücks wurde im Jahr 2021 rückabgewickelt.

Die Verhandlungen mit der Siemens AG haben zu einem Verkauf des Restgrundstückes in Dortmund geführt. Die für den ZV VRR FaIn-EB bestehende Verpflichtung zum Bau einer Speiseleitung wurde unter Zusage einer Kostenbeteiligung an die Siemens AG übertragen. Darüber hinaus wurde der Kaufpreis um eine Beteiligung an den Bodensanierungen (Entfernung der Altlasten) verringert. Der Notartermin zum Verkauf der Teilfläche fand im Februar 2022 statt.

c) SPNV-Vertrieb

Am 30. Juni 2016 haben die Gremien des VRR mit entsprechender Anpassung der Betriebsatzung beschlossen, die Vertriebsdienstleistung im Rahmen des SPNV-Vertriebs über den ZV VRR FaIn-EB zu vergeben. Im Februar 2017 erfolgte die Zuschlagserteilung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1) an Transdev.

Im Jahr 2021 sind das Check-In/Be-Out System (CiBo) als System zur Bewegungsdatenerfassung in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV und die Systemkomponenten Ticketshop und Verbund-App in Betrieb genommen worden.

Bei den Systemkomponenten handelt es sich um mandantenfähige WhiteLabel-Lösungen, die die Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach ihrer Wahl als Mandant nutzen können. Insgesamt haben 23 Verkehrsunternehmen 24 CiBo-Mandanten, 18 Unternehmen einen Ticketshop-Mandanten und 15 Unternehmen einen App-Mandanten beim ZV VRR FaIn-EB bestellt. Teilweise wurden die Mandanten bereits im Jahr 2021 von den Verkehrsunternehmen in Betrieb genommen und im Jahr 2022 ist eine zunehmende Nutzung geplant.

Die VRR AöR wurde ebenfalls App-Mandant des ZV VRR FaIn-EB und kann die so beschaffte App als Verbund-App einschließlich vorgegebener Schnittstellen anbieten, an die sich die Verkehrsunternehmen anbinden können. Die neue Verbund-App ist im September 2021 in Betrieb gegangen und zum Jahresende waren fünf Verkehrsunternehmen angebunden. Weitere Verkehrsunternehmen sollen im Laufe des Jahres 2022 an die neue VRR-App angebunden werden.

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt über die Abrechnung von Nutzungsgebühren an die Verkehrsunternehmen sowie einer Kostenbeteiligung der VRR AöR.

Die Finanzierung der Investitionskosten der Module erfolgte teilweise über eine Bundesförderung sowie Mitteln aus §12 ÖPNVG NRW. Ein geringer Teil der Investitionen wurde vom ZV VRR FaIn-EB aus Eigenmitteln bestritten.

Um eine landesweit einheitliche Vertriebsmöglichkeit über eine App anbieten zu können und dem Fahrgast ein „Einfach reisen durch ganz NRW“ zu ermöglichen, wurde mit den SPNV-Aufgabenträgern VRR, NWL und NVR und dem Land NRW eine Absichtserklärung unterzeichnet. Unter dem Label **mobil.nrw** hat Transdev mit einer 5. Änderungsvereinbarung zum bestehenden Vertriebsdienstleistungsvertrag mit dem ZV VRR FaIn-EB die Vertriebsdienstleistung für mobil.nrw übernommen. Die Inbetriebnahme der neuen mobil.nrw-App erfolgte am 02.11.2021, der neue eezy-Tarif war am 01.12.2021 durch die Kunden in der App erwerbbar.

Die neue mobil.nrw-App wird technisch vollständig durch die Systemkomponenten App / Ticketshop und CiBo des ZV VRR Faln-EB ausgestattet.

d) Insolvenz Abellio Rail GmbH

Trotz intensiver Verhandlungen der Aufgabenträger in NRW mit der Abellio Rail GmbH (nachfolgend kurz Abellio) konnte die Insolvenz von Abellio nicht abgewendet werden, da der Gesellschafter keinen nennenswerten Beitrag zur Sanierung leisten wollte. Deshalb haben am 22.11.2021 die VRR Gremien entschieden, die bestehenden Verkehrsverträge mit Abellio zum 31. Januar 2022 zu beenden. Am 09.12.2021 wurden Zuschläge durch die VRR AöR im Rahmen einer Notvergabe zur Sicherung der Verkehre ab dem 01.02.2022 erteilt. Die Fahrzeuge des ZV VRR Faln-EB für die Linien S7, das NRN, die RRX Linien RE1/RE11 und das S-Bahn Los B werden auch bei den Verträgen der Notvergaben von den EVU auf Grundlage neuer Pacht- und Bereitstellungsverträgen eingesetzt. Den EVU wurden im Rahmen der Vergabe der Notmaßnahmen Pacht- und Bereitstellungsverträge für die jeweiligen Fahrzeugflotten vorgegeben, die mit dem Zuschlag auf das verbindliche Angebot gültig geworden sind.

Es ergibt sich folgende Einschätzung wesentlicher wirtschaftlichen Folgen für den ZV VRR Faln-EB aus der Insolvenz von Abellio unter Berücksichtigung der gutachterlichen Vermerke der TÜV Rheinland InterTraffic GmbH für die 20 Fahrzeuge im NRN und der KAPAGESA GmbH für die 9 Fahrzeuge der S7:

Abweichungen des Fahrzeugzustands

Die außerplanmäßige Beendigung der Pachtverhältnisse mit Abellio zum 31.01.2022 führt bei den Flotten der S7 und NRN, für deren Wartung und Instandhaltung Abellio verantwortlich war, zu Abweichungen beim vertraglich definierten Zustand der Pachtgegenstände bei der Rückgabe. In den ursprünglichen Pachtverträgen war eine Rückgabe der Fahrzeuge an den ZV VRR Faln-EB bzw. eine Übergabe an ein Folge-EVU nach 15 bzw. 12 Jahren vorgesehen. Kurz vor dem planmäßigen Ende der Pachtverträge bestanden umfangreiche schwere Instandhaltungsfristen für Hauptuntersuchungen an den Fahrzeugen, bei denen in der Regel zusammenhängende Aufarbeitungen vieler Komponenten erfolgen. Zum 31.01.2022 waren diese schweren Instandhaltungsfristen noch nicht eingetreten und es kam bei der Rückgabe der Fahrzeuge damit zwangsläufig zu Abweichungen des Ist-Zustandes der Fahrzeuge gegenüber den vertraglichen Regelungen für den Soll-Zustand bei planmäßiger Rückgabe am Ende der Vertragslaufzeit.

Die Gutachter haben für die Fahrzeuge im NRN und die S7 hierfür geschätzte Kosten für Abweichungen des Fahrzeugzustandes in Höhe von etwa 1,9 Mio. € ermittelt.

Diese Schäden aus dem abweichenden Zustand der Fahrzeuge wurden im Rahmen der Insolvenz angemeldet. Zudem stehen aus den Pachtverträgen Bankbürgschaften zur Verfügung, die ca. 25 % der Kosten decken können. Eine Inanspruchnahme der Bürgschaften wurde bereits gegenüber den Banken angezeigt.

Der ZV VRR Faln-EB wird den neuen Fahrzeugpächtern ab 01.02.2022 für Fahrzeuge des NRN und der S7 die Aufwendungen im Zusammenhang mit Beseitigung der Fahrzeugmängel erstatten.

Für die von Abellio zurückgegebenen RRX- und S-Bahn-Fahrzeuge ergeben sich aufgrund der Anwendung des Verfügbarkeitsmodells keine Aufwendungen aus Abweichungen beim Fahrzeugzustand für den ZV VRR Faln-EB.

Gewährleistungsmängel

Bei der Flotte NRN sind Gewährleistungsmängel vorhanden, die nach der Insolvenz von Abellio durch den ZV VRR FaIn-EB beim Hersteller geltend gemacht und zum Teil auch vom Hersteller noch anerkannt werden müssen. Bei bereits anerkannten Serienfehlern ergibt sich ein finanzieller Schaden für die administrative Abwicklung und durch Stillstände der Fahrzeuge in Höhe von voraussichtlich T€ 60. Bei dem vom Hersteller noch nicht akzeptierten Serienmangel der Korrosionsschäden an den Wagenkästen wird ein Schaden von 3,84 Mio. € abgeschätzt, der beim Hersteller geltend gemacht werden soll.

Hauptuntersuchungen

Bei den Flotten NRN und S7 müssen eine Vielzahl von Fahrzeugen in den nächsten Monaten und Jahren einer Hauptuntersuchung mit Aufarbeitung von Fahrzeugkomponenten unterzogen werden. Da es sich hierbei um die größten Inventionen handelt, die alle 6-8 Jahre bei den Fahrzeugen anfallen, sind hierzu in den Pachtverträgen Regelungen für Investitionsrücklagen verankert, die eine jährliche anteilige Ansparung von Investitionsmitteln durch das EVU auf einem Sperrkonto vorsehen. Für die beiden Flotten sind auch im Pachtverhältnis mit Abellio die Rücklagen gebildet worden und stehen damit für zukünftige Investitionen für die Hauptuntersuchungen zur Verfügung.

Sonstige Schäden

Umrüstkosten der RRX- und S-Bahn-Fahrzeuge auf den neuen Betreiber zum 01.02.2022 in Höhe von T€ 679 sind durch Bürgschaften vollständig gedeckt und führen zu keinen Aufwendungen für den ZV VRR FaIn-EB.

Darüber hinaus sind voraussichtlich Ansprüche der Hersteller gegen Abellio, die im Insolvenzverfahren nicht bedient werden, durch die Aufgabenträger zu erfüllen. Bezogen auf den Anteil des ZV VRR FaIn-EB sind derzeit Schäden in Höhe von T€ 766 durch die Hersteller zur Insolvenztabelle angemeldet. Es wird davon ausgegangen, dass die vom ZV VRR FaIn-EB zu tragenden Aufwendungen hierfür vollständig durch die bestehenden Bankbürgschaften finanziert werden können.

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Insolvenz von Abellio wird unter Berücksichtigung bestehender Bankbürgschaften und der zweckentsprechenden Verwendung der von Abellio auf sogenannten Sperrkonten angesparten liquiden Mittel mit zusätzlichen Aufwendungen für den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von € 1,5 Mio. zuzüglich der Aufwendungen für die Beseitigung Korrosionsschäden an den Wagenkästen, soweit diese nicht beim Hersteller als Gewährleistungsschäden geltend gemacht werden können, gerechnet. Für die Finanzierung solcher zusätzlichen, außerplanmäßigen Aufwendungen ist entsprechend der SPNV-Fahrzeugfinanzierungskonzeption ein Risiko-Aufschlag bei der Kalkulation des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.

Die Forderungen des ZV VRR FaIn-EB gegen Abellio entstehen mit Beendigung des Pachtverhältnisses zum 31.01.2022 und werden nicht in der Bilanz zum 31.12.2021 berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung 2022 wird nicht davon ausgegangen, dass sich aus den vom ZV VRR FaIn-EB zu tragenden Aufwendungen insbesondere für die Fahrzeuge des NRN aus der Verpachtung dieser Fahrzeuge in den Jahren ab 2022 Verluste ergeben. Entsprechend sind im Jahresabschluss auf den 31.12.2021 keine Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften auszuweisen.

Kauf von Vermögensgegenständen

Aufgrund der Insolvenz der Abellio Rail GmbH wurden die zum Betrieb der NRW Verkehrsverträge notwendigen Betriebsstätten inkl. technischen Anlagen von Abellio zum Kauf angeboten. Um den zukünftigen Betrieb langfristig sicherzustellen, hat der ZV VRR Faln-EB am 27.01.2022 folgende Vermögensgegenstände erworben:

- Bahnbetriebswerk Duisburg (Immobilie)
- Bahnbetriebswerk Hagen (Immobilie)
- Bahngrundstück Iserlohn (Immobilie)
- Grundstück Remscheid (Immobilie)
- Anlagevermögen und Vorratsvermögen (u.a. technische Anlagen und Werkzeuge für die Nutzung von Werkstätten, Büro- / Ausstattungsgegenstände, Ersatzteile für die Fahrzeugflotten)

Im Zuge des Kaufvertrages ist der ZV VRR Faln-EB in das Zuwendungsverhältnis eingetreten, welches in Bezug auf die Immobilie in Duisburg zwischen Abellio und der VRR AöR bestand.

Die Finanzierung des Kaufes erfolgt aus vorhandenen Eigenmitteln, die für die Finanzierung der Fahrzeuge für das NMN in den Jahren 2027 bis 2028 vorgesehen waren.

Derzeit erfolgt die Erfassung und Aufbereitung aller notwendigen Grundlagen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Werkstätten und der Vermögensgegenstände sowie möglicher Teilverkäufe von Ersatzteilen an die EVU. Die Beistellung der Vermögensgegenstände an die betriebsführenden EVU wird im Rahmen von Verträgen geregelt und sind derzeit in der Abstimmung. Hierbei werden von Seiten des ZV VRR Faln-EB auch eine Pacht zur Refinanzierung und Bildung von Rücklagen für notwendige Investitionen für die jeweiligen Vermögensgegenstände erhoben, die über die Verkehrsverträge finanziert werden. Auch in den Folgeausschreibungen für den Zeitraum nach Dezember 2023 werden die Vermögensgegenstände im Rahmen der Vergabeverfahren beigestellt.

2. Wirtschaftsplanung 2021

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 beschlossen.

Der Vermögensplan 2021 weist Investitionen mit T€ 107.532, Darlehenstilgungen mit T€ 49.189 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 68.943 und Zuschüssen Dritter mit T€ 20.000 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2021 beträgt T€ -67.778 und ist durch vorhandene Finanzmittel und den Zufluss aus Ergebnisrechnung gedeckt.

Der Erfolgsplan 2021 sieht Erträge in Höhe von T€ 126.271 und Aufwendungen in Höhe von T€ 122.002 vor; damit ergibt sich ein Ertragsüberschuss in Höhe von T€ 4.269. Der Cashflow aus dem Erfolgsplan 2021 beträgt T€ 48.113.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX sowie der SPNV-Vertrieb Los 1 und Los 2. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der Fahrzeuge für das NMN, der S-Bahn Köln und der Linie RE 13 berücksichtigt.

Zum Plan-Ist-Vergleich wird auf Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Der Jahresüberschuss liegt um T€ 2.390 über dem Vorjahresergebnis sowie um T€ 1.351 unter dem Planergebnis und beträgt T€ +2.917.

Die Geschäftstätigkeit hat im Vergleich zum Vorjahr wesentlich durch die SPNV-Finanzierung zugenommen und zu höheren Umsatzerlösen und Materialaufwendungen sowie Abschreibungen geführt.

Die Ertragslage 2021 stellt sich im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr wie folgt dar:

	Plan 2021 T€	Ist 2021 T€	Plan- Abweichung T€	Ist 2020 T€	Vorjahres- Abweichung T€
Erträge					
Umsatzerlöse	126.271	119.709	-6.562	108.100	+11.609
übrige Erträge	0	302	+302	194	+108
	126.271	120.011	-6.260	108.294	+11.717
Aufwendungen					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-59.653	-52.444	+7.209	-47.342	-5.102
Abschreibungen	-43.844	-45.882	-2.038	-41.155	-4.727
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.941	-16.575	-634	-17.256	+681
Übrige Aufwendungen	-2.565	-2.193	+372	-2.014	-179
	-122.003	-117.094	+4.909	-107.767	-9.327
Jahresüberschuss	+4.268	+2.917	-1.351	+527	+2.390

Planabweichungen ergeben sich im Wesentlichen bei den Umsatzerlösen, den bezogenen Aufwendungen und den Abschreibungen.

Die unterplanmäßigen Umsatzerlöse konnten zwar durch höhere Einsparungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen überkompensiert werden, jedoch ergaben sich überplanmäßige Abschreibungen.

Die Planabweichungen bei den Umsatzerlösen resultieren im Wesentlichen aus den Minderungen des Verfügbarkeitsentgeltes in Höhe von T€ 4.726. Die Minderungen (um 11%) wurden auf Grundlage der Daten aus dem Verfügbarkeits- und Controllingsystem (VCS) ermittelt und von dem vertraglich vereinbarten Verfügbarkeitsentgelt in Abzug gebracht. Weiterhin resultieren die Planabweichungen in Höhe von T€ 2.219 aus dem Bereich SPNV-Vertrieb u.a. durch die verzögerte Bereitstellung der Systemmandanten CiBo, App und TS an die Verkehrsunternehmen sowie die nicht durchgeführten Verkehrserhebungen.

Den Mindererlösen stehen unterplanmäßige Materialaufwendungen in Höhe von T€ 7.209 größtenteils aus dem SPNV-Vertrieb und der Abrechnung des Verfügbarkeitsentgeltes gegenüber.

Die überplanmäßigen Abschreibungen resultieren aus der gegenüber der Planung angepassten Nutzungsdauer von 20 auf 15 Jahre für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge.

b) Vermögenslage

Die Vermögenslage des ZV VRR Faln-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen T€ 1.088.004 (= 93,4 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten T€ 56.204 (= 4,8 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 1.154.895 auf 1.164.687 erhöht. Die Investitionen in das Anlagevermögen betragen T€ 54.709 und betreffen mit T€ 52.013 SPNV-Fahrzeuge und mit T€ 2.695 Software im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 189.273 (= 16,3 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 913.970 (= 78,4 % der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 188.401 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen, des RRX-Grundstücks sowie für die Eigenkapitalstärkung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

c) Finanzlage

Die Finanzlage des ZV VRR Faln-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 56.204.

Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR Faln-EB weist in den Jahren bis 2026 einen Finanzmittelbestand zwischen T€ 35.259 und T€ 54.257 aus.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde von der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2021 beschlossen. Durch die Übernahme von Grundstücken, technischen Einrichtungen und weiterer Betriebsausstattungen von der Abellio Rail GmbH zum 31.01.2022 und den Verkauf eines Teilgrundstückes in Dortmund an Siemens wurde am 17. Januar 2022 ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Am 23.03.2022 hat die Verbandsversammlung einen 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen, in welchem u.a. die Verpflichtungsermächtigungen bezüglich des Erwerbs der Fahrzeuge für die Linie RE 13 auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes und der erfolgten Zuschlagserteilung erhöht wurden.

Die Wirtschaftsplanung beinhaltet entsprechend der abgeschlossenen Verträge

- die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX
- den SPNV-Vertrieb Los 1
- die Softwarebeschaffung SPNV-Vertrieb Los 2
- Fahrzeugbeschaffung für das Niederrhein-Münsterland-Netz (NMN)
- Fahrzeugbeschaffung der Linie RE 13
- sowie den Erwerb der Abellio Assets

Weiterhin sind Ausschreibungen und die (anteilige) Finanzierung der Fahrzeuge für die S-Bahn Köln (gemeinsame Ausschreibung mit dem NVR) sowie weitere Maßnahmen in Bezug auf die von Abellio Rail GmbH erworbenen Vermögensgegenstände berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2022 sieht Erträge in Höhe von T€ 133.757 und Aufwendungen in Höhe von T€ 130.360 vor; damit ergibt sich ein Plan-Ergebnis in Höhe von T€ 3.397. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Insolvenz der Abellio Rail GmbH (siehe Punkt II.1.d des Lageberichtes) sind nicht in der Planung berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand ergibt sich ein nicht durch Bürgschaften und dafür von Abellio angesparten liquiden Mitteln gedecktes Defizit von € 1,5 Mio. zuzüglich der Aufwendungen für die Beseitigung der Korrosionsschäden an den Wagenkästen, soweit diese nicht beim Hersteller als Gewährleistungsschäden geltend gemacht werden können.

Der Vermögensplan 2022 weist Investitionen mit T€ 103.172, Darlehenstilgungen mit T€ 40.071 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 58.698 sowie eine Förderung aus §12 ÖPNVG NRW i. H. v. T€ 10.000 zur anteiligen Finanzierung der Fahrzeuge der Linie RE13 aus. Weiterhin sind Einzahlungen Dritter i. H. v. T€ 9.854 durch den Verkauf des Teilgrundstückes in Dortmund und den Verkauf von Ersatzteilen enthalten.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR Faln-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit über die bereits benannten Kostenrisiken aus der Insolvenz der Abellio Rail GmbH grundsätzlich keine weiteren Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Die Covid-19-Pandemie hat bisher keine finanziellen Auswirkungen auf den ZV VRR Faln-EB gezeigt oder das Geschäftsmodell beeinflusst. Die vertraglich festgelegten Zahlungen der EVU sind wie geplant eingegangen. Bestehende und künftige Risiken bei der SPNV-Finanzierung durch nicht vom ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichene geringere Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie und daraus mögliche Anpassungen der Verkehrsverträge stellen keine Risiken für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung dar, da die Aufwendungen der Fahrzeugbereitstellung als sogenannte Remanenzkosten bei den EVU durch die Aufgabenträger zu finanzieren wären.

Bei Marktaustritten von EVU besteht durch die kurzfristige Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR Faln-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen zu gleichen Finanzierungskosten möglich ist.

Dieser Fall ist bei dem Insolvenzverfahren von Abellio Rail GmbH bei den Linien S7, NRN, den RRX-Linien RE1/RE11 und des S-Bahn Los B eingetreten. Die mit der Notvergabe beauftragten EVU konnten den Betrieb kurzfristig ab Februar 2022 mit den vom ZV VRR Faln-EB zur Verfügung gestellten Fahrzeugen aufnehmen.

Für die von der Abellio Rail GmbH Anfang des Jahres 2022 zur Sicherstellung der Verkehrsleitungen erworbenen Werkstätten und Vermögensgegenstände ist eine Verpachtung bzw. Veräußerung von Ersatzteilen an die EVU vorgesehen. Zwischen dem ZV VRR Faln-EB und

der VRR AöR eine Verwaltungsvereinbarung über die Verpflichtung zur Beistellung der Liegenschaften und Anlagen bei allen Vergabeverfahren zu SPNV-Betriebsleistungen auf den Linien S7, NRN, RRX, S-Bahn und RSN.

Risiken aus dem Ukraine-Krieg für die Fahrzeugbeschaffungen werden wie folgt beurteilt:

Nach den im Jahr 2021 abgeschlossenen Beschaffungsverträgen sollen im Zeitraum 2025 bis 2028 die Fahrzeuge für das Niederrhein-Münsterland-Netz und für die Linie RE13 den Betrieb aufnehmen.

Es sind derzeit keinerlei Hinweise erkennbar, dass Entwicklungen in der Ukraine zu Verzögerungen bei der Fahrzeuglieferung führen.

Aufgrund der Verzögerung bei der Fertigstellung des Infrastrukturanschlusses können 10 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz 2 voraussichtlich bis zum Jahr 2026 nicht auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke der S28 eingesetzt werden. Die zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen zur Risikoverringerung (siehe Abschnitt II. a) des Lageberichts) sind in der Wirtschaftsplanung 2022 ff. berücksichtigt. Da die Investitionsfinanzierung durch Eigenmittel erfolgte, ergeben sich keine Risiken durch nicht gedeckte Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen.

Aktuell werden sowohl Gespräche mit dem Land NRW über kurzfristige Leistungsausweitungen aber auch mit anderen EVU und Aufgabenträgern über einen übergangsweisen Einsatz auf anderen Linien geführt, um einen Einsatz der Fahrzeuge ab dem Jahr 2023 zu ermöglichen.

Soweit aufgrund des Zinsniveaus Verwahrentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten erhoben werden, führen diese zu Kosten und zu einem Finanzierungsbedarf für den ZV VRR FaIn-EB. Im Jahr 2022 sowie in den Folgejahren wird in der Planung von Verwahrentgelten in Höhe von T€ 200 p.a. ausgegangen. Es wird laufend nach Lösungen gesucht, um die Verwahrentgelte möglichst gering zu halten. Aktuell können Geldanlagen wieder zu positiven Zinssätzen angelegt werden.

Weitere Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR FaIn-EB beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 12. April 2022

Betriebsleitung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR Faln-EB, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung

nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO

NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu

dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 12. April 2022

WPR Rhein-Ruhr GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	1.088.003.604,06	1.079.176.619,32

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	2.716.097,00	290.335,68

1. Entgeltlich erworbene Software

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	2.716.097,00	88.028,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2021	88.028,00
+ Zugänge	+320.847,66
+ Umbuchungen	+2.576.809,53
- Abschreibungen	-269.588,19
Stand 31.12.2021	2.716.097,00

Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre vorgenommen.

2. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	0,00	202.307,68

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2021	202.307,68
+ Zugänge	+2.374.501,85
- Umbuchungen	-2.576.809,53
Stand 31.12.2021	0,00

Es handelt sich um Anzahlungen auf entgeltlich erworbene Software.

II. Sachanlagen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	1.085.287.507,06	1.078.886.283,64

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	11.384.291,23	11.384.291,23

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2021	11.384.291,23
Stand 31.12.2021	11.384.291,23

Es handelt sich um die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten für das Grundstück in Dortmund.

2. SPNV-Fahrzeuge

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	994.101.679,00	1.039.297.245,18

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2021	1.039.297.245,18
+ Zugänge	+416.603,35
- Abschreibungen	-45.612.169,53
Stand 31.12.2021	994.101.679,00

Es handelt sich um die SPNV-Fahrzeuge. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 15 bis 30 Jahre vorgenommen.

3. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	79.801.536,83	28.204.747,23

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2021	28.204.747,23
+ Zugänge	+51.596.789,60
Stand 31.12.2021	79.801.536,83

Es handelt sich um geleistete Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge und das Grundstück.

B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	67.010.254,55	65.825.477,58

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	10.805.920,57	9.339.897,73

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	9.773.315,09	8.787.208,84

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	1.032.605,48	552.688,89

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Forderungen aus Abrufen für Projekte	436.736,78	0,00
Forderung gegen Kooperation NMN	331.178,74	293.765,03
Forderung gegen Kooperation RE 13	185.627,31	147.080,07
Abgrenzung Grundentgelt RRX	77.525,23	77.728,33
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	1.537,42	1.537,42
Forderung gegen Kooperation RE 7 / RB 48	0,00	31.580,53
Übrige	0,00	997,51
	1.032.605,48	552.688,89

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	56.204.333,98	56.485.579,85

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
BNP Paribas	53.518.671,09	20.468.724,64
Sparkasse Gelsenkirchen	1.243.370,76	2.042.291,56
Deutsche Bank AG	942.305,28	4.445.321,11
Volkswagen Bank	500.000,00	9.529.255,69
HSH Nordbank AG	0,00	20.000.000,00
Geldtransit	-13,15	-13,15
	56.204.333,98	56.485.579,85

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	9.673.392,31	9.892.635,14

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Aufwendungen Werkstattgrundstück	9.673.392,31	9.891.090,14
Übrige	0,00	1.545,00
	9.673.392,31	9.892.635,14

Es handelt sich um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag insbesondere für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag für das Werkstattgrundstück übernommene Kosten. Die aufwandswirksame Auflösung dieser Kosten erfolgt zeitanteilig über die Laufzeit des Erbpachtvertrages mit Beginn der Erbpachtzahlungen.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	189.272.659,77	186.355.965,32

I. Gezeichnetes Kapital

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	500.000,00	500.000,00

II. Kapitalrücklagen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	188.401.016,89	193.813.575,48

Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	188.401.016,89	193.813.575,48

Entwicklung:	€
Stand 01.01.2021	193.813.575,48
Entnahme zum Verlustausgleich 2016 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO	5.412.558,59
Stand 31.12.2021	188.401.016,89

III. Bilanzgewinn/-verlust

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	371.642,88	-7.957.610,16

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<u>Verlustvortrag</u>		
Stand 01.01.2021	-7.957.610,16	-12.414.700,53
Verlustausgleich 2016/2015 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO	5.412.558,59	3.930.020,10
Stand 31.12.2021	-2.545.051,57	-8.484.680,43
<u>Jahresüberschuss 2021/2020</u>	2.916.694,45	527.070,27
Bilanzgewinn/-verlust Stand 31.12.2021	371.642,88	-7.957.610,16

B. SONDERPOSTEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	48.473.617,00	15.755,51

Sonderposten für Investitionszuschüsse

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	48.473.617,00	15.755,51

Entwicklung:	€	€
Stand 1.1.2021	15.755,51	0,00
Zuführung	48.607.443,66	15.755,51
Auflösung	149.582,17	0,00
Stand 31.12.2021	48.473.617,00	15.755,51

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang. Bei den Zugängen handelt es sich um Zuwendungen vom Bund und vom Land NRW. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	618.275,00	535.132,32

1. Steuerrückstellungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	549.415,00	466.772,32

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 €	Verbrauch €	Zuführung €	Stand 31.12.2021 €
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag 2019	274.881,32	274.881,32	0,00	0,00
Gewerbesteuer 2020	170.621,00	0,00	0,00	170.621,00
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag 2020	21.270,00	0,00	0,00	21.270,00
Gewerbesteuer 2021	0,00	0,00	186.293,00	186.293,00
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag 2021	0,00	0,00	171.231,00	171.231,00
	466.772,32	274.881,32	357.524,00	549.415,00

2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	68.860,00	68.360,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand 31.12.2021 €
Ausstehende Rechnungen	42.500,00	12.323,75 (V) 30.176,25 (A)	40.000,00	40.000,00
Jahresabschlusskosten	25.860,00	18.515,89 (V) 2.344,11 (A)	23.860,00	28.860,00
	68.360,00	30.839,64 (V) 32.520,36 (A)	63.860,00	68.860,00

D. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	926.217.783,29	967.882.963,03

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	913.969.879,90	953.277.951,96

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Europäische Investitionsbank	297.015.433,86	308.489.931,09
BayernLB	222.677.648,80	234.873.742,58
NRW.BANK	188.382.452,72	196.791.688,24
KfW IPEX-Bank GmbH	178.370.962,17	184.594.652,90
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	27.523.382,35	28.527.937,15
	913.969.879,90	953.277.951,96

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	3.003.114,11	7.762.306,23

3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	318.475,03	387.152,62

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	318.475,03	387.152,62
	318.475,03	387.152,62

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	8.926.314,25	6.455.552,22

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Abgrenzung Zinsaufwendungen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	4.146.230,89	4.160.722,33
Sonstige Verbindlichkeiten EVU	2.363.595,08	0,00
Umsatzsteuer	1.232.730,58	423.721,18
Abgrenzung Zinsaufwendungen zum Bilanzstichtag	385.326,95	365.740,90
Kooperation RRX, ausstehende Einlage 2019 und Vorsteuerrückzahlung	255.418,06	1.503.197,81
Kooperation RE 7 / RB 48 ausstehende Einlage 2021	209.033,46	0,00
Abrufe Projekte	154.861,98	0,00
Darlehensannuität 12/2021	179.117,25	0,00
Übrige	0,00	2.170,00
	8.926.314,25	6.455.552,22

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	104.915,86	104.915,86

Es handelt sich um Einnahmen vor dem Bilanzstichtag für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2021 €	2020 €
	119.708.724,31	108.100.603,18

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Erträge SPNV-Fahrzeuge	105.694.746,61	95.184.193,37
Erträge aus Vertriebsdienstleistungen	13.165.042,14	12.448.297,03
Erbpacht Werkstattgrundstück, Nebenkostenabrechnung	209.070,65	233.368,61
Erträge aus Kostenweiterbelastungen und Verrechnungen	637.884,91	232.764,17
Pachterträge Grundstück	1.980,00	1.980,00
	119.708.724,31	108.100.603,18

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2021 €	2020 €
	302.102,53	189.642,20

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	149.582,17	0,00
Schadenersatz	120.000,00	70.000,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32.520,36	119.642,20
	302.102,53	189.642,20

3. Materialaufwendungen

	2021 €	2020 €
	52.444.303,96	47.341.977,11

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Verfügbarkeitsentgelt	36.825.396,77	33.006.537,64
SPNV-Vertrieb	13.225.489,77	12.085.725,28
Übrige	2.393.417,42	2.249.714,19
	52.444.303,96	47.341.977,11

Es handelt sich um bezogene Leistungen.

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2021 €	2020 €
	45.881.757,72	41.155.426,21

vgl. Anlage 3, Anlagenspiegel

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2021 €	2020 €
	1.837.976,43	1.816.724,40

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Aufwand aus Kooperationen	1.087.322,62	793.143,68
Grundstücksaufwendungen	380.485,52	375.682,99
Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten	237.695,47	97,87
Schadenersatz	120.000,00	70.000,00
Minderung Anschaffungskosten RRX-Fahrzeuge (Anpassung Schadenersatz Vorjahre)	0,00	564.803,06
Übrige Verwaltungsaufwendungen	12.472,82	12.996,80
	1.837.976,43	1.816.724,40

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2021 €	2020 €
	0,00	4.006,96

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2021 €	2020 €
	16.574.306,16	17.255.635,54

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Darlehenszinsen lt. Darlehensverträgen	16.588.797,31	17.008.157,84
Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	-14.491,44	247.477,70
Übrige	0,29	0,00
	16.574.306,16	17.255.635,54

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2021 €	2020 €
	350.260,31	191.891,00

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Körperschaftsteuer 2021	20.163,00	0,00
Solidaritätszuschlag 2021	1.110,00	0,00
Gewerbsteuer 2021	186.293,00	0,00
Körperschaftsteuer 2020	162.306,00	170.621,00
Solidaritätszuschlag 2020	8.925,00	20.162,00
Gewerbsteuer 2020	0,00	1.108,00
Körperschaftsteuer 2019	-27.049,00	0,00
Solidaritätszuschlag 2019	-1.487,69	0,00
	350.260,31	191.891,00

9. Ergebnis nach Steuern

	2021 €	2020 €
	2.922.222,26	532.598,08

10. Sonstige Steuern

	2021 €	2020 €
	5.527,81	5.527,81

11. Jahresüberschuss

	2021 €	2020 €
	2.916.694,45	527.070,27

12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr

	2021 €	2020 €
	-7.957.610,16	-12.414.700,53

13. Entnahme aus der Kapitalrücklage

	2021 €	2020 €
	5.412.558,59	3.930.020,10

14. Bilanzgewinn/-verlust

	2021 €	2020 €
	371.642,88	-7.957.610,16

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2021

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gilt die durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2018 mit Wirkung zum 1. Mai 2018 geänderte Satzung, spätestens mit der amtlichen Bekanntmachung.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der **Sitz** des Eigenbetriebes ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, Verbundverkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie digitale Mobilität,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- der Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

Die **Verbandsversammlung** entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a. die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- b. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- d. die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- e. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- f. die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand hinausgehen. Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr.

Der **Finanzausschuss der Verbandsversammlung** nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung des ZV VRR bildet einen **Betriebsausschuss**. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu

benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a. Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
 - von Fahrzeugen im SPNV sowie
 - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- b. Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d. Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
- e. Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Versammlungen unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO gilt entsprechend.

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine **Betriebsleitung** bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes sowie zur Planung und Vorbereitung von Vergabeverfahren (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen) laufend notwendig sind,
- b. die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
- c. die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV-Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter

des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem ZV VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

B. WICHTIGE VERTRÄGE

SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Im Rahmen der SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze:

- S 7,
- RE 7 / RB 48,
- NRN,
- ESN-Nord,
- RRX,
- S-Bahn,
- NMN,
- RE 13

wurden Kaufverträge und teilweise Verfügbarkeitsverträge (RRX, S-Bahn, NMN) mit Herstellern, Darlehensfinanzierungsverträge zu Kommunalkreditkonditionen mit Banken und Pachtverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen.

Die Gründung der Kooperationen RE 7 / RB 48, NMN, RRX und RE 13 erfolgte auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen.

Grundstück

Das Grundstück in Dortmund wurde der Siemens AG für den Bau und Betrieb der Werkstatt durch Erbbaurechtsvertrag zur Verfügung gestellt.

SPNV-Vertrieb

Der ZV VRR FaIn-EB hat im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb einen Vertriebsüberlassungsvertrag mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen und einen Vertriebsdienstleistungsvertrag mit dem Vertriebsdienstleistungsunternehmen abgeschlossen. Über die Nutzung des Check-In/Be-Out System (CiBo) und der Systemkomponenten Ticketshop und App werden Verträge mit Verkehrsunternehmen und der VRR AöR geschlossen.

Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR

Der ZV VRR FaIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal und hat gemäß § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung mit der VRR AöR einen Kooperationsvertrag über die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geschlossen.

ZV VRR Faln-EB,
Essen

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ
(HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Organe des ZV VRR Faln-EB ergeben sich die Rechte und Pflichten aus der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der EigVO und der GO. Die Einbindung des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses der Verbandsversammlung und der Verbandsversammlung des ZV VRR (Hauptausschuss) in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 5 Sitzungen des Betriebsausschusses, 6 Sitzungen der Verbandsversammlung des ZV VRR sowie 2 Sitzungen des Finanzausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Vom ZV VRR Faln-EB werden keine Vergütungen an die Organmitglieder gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR Faln-EB umfasst die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb. Sie wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt. Die Zuständigkeiten der Organe des ZV VRR Faln-EB sind in der Satzung geregelt. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben des VRR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR Faln-EB zugrunde gelegt, regelmäßig überprüft und laufend aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsbesorgung der VRR AöR für den ZV VRR Faln-EB erfolgt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des ZV VRR Faln-EB.

Die Geschäftsleitung der VRR AöR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, IT-Sicherheitshandbuch, Dienstanweisung für Finanzanlagen, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelungen zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Satzung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO und der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet. Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht.

Der ZV VRR FaIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank im Rahmen der Geschäftsbesorgung bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan wird von der Betriebsleitung aufgestellt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des ZV VRR FaIn-EB.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz-, Anlagenbuchhaltung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Controlling einschließlich Finanzmanagement, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen und entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung für den ZV VRR FaIn-EB. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungstellung erfolgt vollständig und zeitnah auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Eine Überprüfung erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR FaIn-EB und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen beim ZV VRR FaIn-EB keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB sind keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein auch den ZV VRR FaIn-EB umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens ist vorhanden und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank bei der VRR AöR eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Work-Flow-Prozesse für Vertragsabschlüsse festgeschrieben. Für die einzelnen Aufgabenbereiche des ZV VRR FaIn-EB sind Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

An die Gremien erfolgt eine Risikoberichterstattung in den Sitzungen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt ausreichend in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten sowie Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht erforderlich.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Gremien getätigt wurden, haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind, haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen, haben sich nicht ergeben. Bindende Beschlüsse der Gremien sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung bei Investitionen und anderen Auftragsvergaben wird für den ZV VRR FaIn-EB durch die VRR AöR entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vorgenommen. Für die Investitionen im Fahrzeugfinanzierungsmodell werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Die Preisermittlung für die Verpachtung von Fahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der langfristigen Planung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Unter Berücksichtigung zeitlicher Verzögerungen bei den Investitionen in Software im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb im Jahr 2020 haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurden die Verbandsversammlung und der Betriebsausschuss nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Betriebsausschuss Kenntnis hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum Bilanzstichtag betragen das Eigenkapital T€ 189.273, die Eigenkapitalquote 16,3 % und die Bankdarlehen zur Finanzierung von langfristigen Investitionen T€ 913.970.

Die Bankdarlehen sind zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen.

Der ZV VRR hat in Vorjahren Einlagen ins Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen und geschäftsmodell- und finanzierungsbedingten Anfangsverlusten bei der SPNV-Fahrzeugfinanzierung geleistet.

Zum Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen durch Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten beim ZV VRR FaIn-EB für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der ZV VRR Faln-EB hat im Jahr 2021 Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand als Zuwendungen für Investitionen in Höhe von T€ 48.607 erhalten. Es wird auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen.

Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2021 16,3 % (31.12.2020: 16,1 %).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht die Verrechnung des Jahresüberschusses 2021 in Höhe von T€ 2.917 mit dem Verlustvortrag in Höhe von T€ 2.545 und die Zuführung zur zweckgebundenen Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 372 vor. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Segmenten differenziert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, lagen in 2021 nicht vor. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Prüfungsberichtes.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu Verlusten. Erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge werden Erträge erzielt.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen finanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über

die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit rätierlich ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Der Einsatz von Eigenkapital für die Finanzierung der Fahrzeuganschaffungen führt zu einer wesentlich günstigeren Finanzierungsstruktur und reduziert in erheblichem Umfang Anfangsverluste und Finanzierungskosten. In späteren Jahren sollen diese Eigenmittel dann aus den Einnahmüberschüssen wieder entnommen werden und stehen dann für die Finanzierung von SPNV-Leistungen zur Verfügung. Die aus dem SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen damit positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlagen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.